Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Beamtenrechtliche Regelungen

Die Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung ist über die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV) geregelt. Nach §33(1) ist Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, möglich, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Für die Jahre 2024 bis 2026 die besteht Dauer des Anspruchs unabhängig von der Höhe der Besoldung.

Achtung: 2027 werden die Anspruchsdauern für Angestellte und Beamte wieder auf das niedrigere Vor-Corona-Niveau zurückgeführt und wieder nach Höhe der Besoldung gestaffelt!

Regelungen für Tarifbeschäftigte

Für Tarifbeschäftige gilt das Arbeitsrecht und hier insbesondere der §29(1e) TV-L.

Bei Erkrankung eines Kindes, das nach ärztlichem Attest der Pflege bedarf, besteht die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person für die Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Gesetzlich krankenversicherte Angestellte, deren Kind auch in der GKV versichert ist, haben nach §45 SGB V einen über den TV-L hinausgehenden Anspruch, erhalten dann aber in der Freistellungszeit Kinderkrankengeld von der GKV statt Gehalt.

Achtung: 2027 werden die Anspruchsdauern für GKV-Versicherte wieder auf das niedrigere Vor-Corona-Niveau zurückgeführt!

Die Ansprüche sind für tarifbeschäftigte und verbeamtete Lehrkräfte unterschiedlich:

1. Tarifbeschäftigte, GKV-versichert, in den Jahren 2024 bis 2026

a)	Kind unter 12 Jahre, GKV-versichert	bis zu **15 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **35 Arbeitstage**
b)	Wie bei a), aber alleinerziehend	bis zu **30 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **70 Arbeitstage**

2. Tarifbeschäftigte, GKV-versichert, ab 01.01.2027

a)	Kind unter 12 Jahre, GKV-versichert	bis zu **10 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **25 Arbeitstage**
b)	Wie bei a), aber alleinerziehend	bis zu **20 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **50 Arbeitstage**

3. Tarifbeschäftigte, nicht GKV-versichert oder Kind nicht in der GKV versichert

	Kind unter 12 Jahren	höchstens **4 Arbeitstage**

Für *Sie* im Kölner Bezirkspersonalrat Gymnasium/WBK:

Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

Dr. Alexander Fladerer
0221 430 56 33
alexander.fladerer@gew-nrw.de

Heike Wichmann
0221 42 23 54
heike.wichmann@gew-nrw.de

Andreas Haenlein
0175 652 30 22
andreas.haenlein@gew-nrw.de

Thorsten de Jong
015 777 811 999
thorsten.de.jong@gew-nrw.de

Dr. Bettina Mosbach
0228 96 100 642
bettina.mosbach@web.de

Michael Odinius
0221 47 58 713
michael.odinius@gew-nrw.de

Christine Schikore
0162 940 54 62
christine.schikore@gew-nrw.de

Ersatzmitglied:
Anne Junk

Im Hauptpersonalrat:
Andrea Belke
0228 42 22 960
andrea.belke@gew-nrw.de

www.gew-nrw.de

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln

4. Alle Beamte in den Jahren 2024 bis 2026

a)	Kind unter 12 Jahren	bis zu **13 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **30 Arbeitstage**
b)	Wie bei a), aber alleinerziehend	bis zu **26 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **60 Arbeitstage**

5. Beamte ab 01.01.2027, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze nicht überschreitet

a)	Kind unter 12 Jahren	bis zu **10 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **25 Arbeitstage**
b)	Wie bei a), aber alleinerziehend	bis zu **20 Arbeitstage** pro Kind
	bei mehreren Kindern	höchstens **50 Arbeitstage**

6. Beamte ab 01.01.2027, deren Besoldung (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze überschreitet

Kind unter 12 Jahren	bis zu **4 Arbeitstage** pro Kind
bei mehreren Kindern	höchstens **12 Arbeitstage**

Ist das kranke Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, so gelten alle diese Regelungen auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Auf Hilfe angewiesen ist ein Kind, wenn bei seiner Lebensführung Hilfe erforderlich wird, zum Beispiel bei der Ernährung, Körperpflege oder seelischen Betreuung. Dabei muss keine Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung vorliegen.
Die Erkrankung des Kindes muss mit Attest belegt werden. Zu den Kindern zählen jeweils leibliche (eheliche und nichteheliche) und angenommene Kinder, Stiefkinder sowie Kinder in Vollzeit- oder Adoptionspflege.

Begleitung von Kindern oder Angehörigen mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung

Mit Blick auf entsprechende sozialversicherungsrechtliche Regelungen wird mit der Einfügung des §33(6) in die FrUrlV ein neuer Sonderurlaubstatbestand zur Begleitung von Kindern, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, oder Angehörigen im Sinne des §20(5) VwVfG NRW, bei denen die Voraussetzungen des §2(1) SGB IX vorliegen, geschaffen. Anders als für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer*innen besteht dieser **Anspruch bei Beamten** nicht unbegrenzt, sondern **ist auf maximal 5 Tage pro Jahr beschränkt**. Die Landesregierung begründet diese Einschränkung mit dem Grundsatz der vollen Dienstleistungspflicht der Beamt*innen.

Noch Fragen?
Wenden Sie sich an ein GEW-Mitglied im Personalrat!

Jetzt GEW-Mitglied werden!

© GEW-Fraktion im Bezirkspersonalrat Gymnasium und WBK, Köln